

## Geltungsbereich

Die AGB des Online-Press-Ticketshops der Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH sind Bestandteil der zwischen der Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH, folgend „Service und Verlag“ und dem Medienvertreter / Blogger folgend „Besteller“ genannt, geschlossenen Verträge hinsichtlich der Bestellung und Zusendung von Presse-Tickets. Sie gelten ausschließlich sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

## Bestellungen/ Vertragsschluss

(1) Die im Online-Press-Ticketshop angebotenen Presse-Tickets der Service und Verlag stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Besteller dar, eine Akkreditierung bei der Service- und Verlag zu beantragen. Erst durch die Beantragung gibt der Besteller ein verbindliches Angebot auf Erteilung einer Akkreditierung ab. Die Service und Verlag nimmt den Antrag des Bestellers nach Prüfung der Einhaltung ihrer Akkreditierungsrichtlinien an, indem sie ihm eine Akkreditierungsbestätigung per Email zusendet. Sofern die Service und Verlag während der Bearbeitung der Beantragung feststellt, dass die Akkreditierungsrichtlinien nicht eingehalten wurden oder weitere Nachweise erforderlich sind, werden Sie darüber gesondert per E-Mail informiert.

(2) Bei Fachmessen behält sich die Service und Verlag vor, Presse-Tickets ausschließlich an fachbezogene Medienvertreter abzugeben und diesen Status angemessen zu kontrollieren - insbesondere durch Vorlage eines Presseausweises und weiterer Nachweise mit Bezug zum Messethema. Presse-Tickets für Fachmessen dürfen nicht weitergegeben oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

## Zulassungsbedingungen

Als Messeveranstalter erleichtert die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH Journalisten den Zugang zu Informationen über unsere Veranstaltungen und unser Unternehmen mit Hilfe einer Akkreditierung. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung.

Eine Medien-Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische – auch fotojournalistische - Tätigkeit mit Bezug zum jeweiligen Messethema folgendermaßen nachweisen können:

- a. durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- b. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- c. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Vollredaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,

d. mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation, die in der jeweiligen Branchen-Community etabliert ist und eine angemessene Reichweite vorweisen kann. In diesen Fällen ist eine Vorab-Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich. Solche Online-Medien müssen seit mindestens drei Monaten existieren, regelmäßige Einträge vorweisen und der letzte Text mit Bezug zum Messthemata darf höchstens drei Monate alt sein. In Einzelfällen kann es separate ausführlichere Akkreditierungsregeln für Blogger und einen separaten Status für Blogger geben.

e. durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten, oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises einer Jugendpresseorganisation oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, welche die redaktionelle Tätigkeit für die Schülerzeitung bestätigt.

f. Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorlage eines Presseausweises in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung ist. Der Messeveranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a – e anzufordern. Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation, wie z. B. Kundenbetreuer, Salesmanager, Anzeigenleiter oder Webmaster, PR-Berater sowie private Begleitpersonen
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines freien Journalisten vorlegen
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind

#### Lieferung

Bei Vorliegen sämtlicher Akkreditierungsvoraussetzungen erhält der Besteller eine Bestätigungsmitteilung per E-Mail und gleichzeitig PDF-Dateien zum Ausdruck der Presse-Tickets im Print@Home Verfahren. Die Presse-Tickets müssen ausgedruckt werden. Der Ausdruck erfolgt auf A4/Letter Format in Originalgröße; der auf dem Presse-Ticket vorhandene Barcode darf weder verwischt noch beschädigt sein. Die Darstellung der pdf-Datei auf einem Display berechtigt nicht zum Besuch der Messeveranstaltung.

#### Haftung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Presse-Tickets unverzüglich nach Lieferung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Reklamationen unverzüglich gegenüber der Messe schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Im Übrigen gilt die gesetzliche Mängelhaftung.

(2) Die Service und Verlag haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Service und Verlag beruht.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist München, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

### Änderungen der Akkreditierungs-Bedingungen

Die Service und Verlag behält sich das Recht vor, Änderungen an der Website, Regelwerken, Bedingungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Akkreditierungsrichtlinien für Journalisten auf Messen in Deutschland jederzeit vorzunehmen. Auf Ihre Bestellung finden jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die zu dem Zeitpunkt der Bestellung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB des Online-Press-Ticketshops oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird der Besteller zusammen mit der Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2023 Service und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH, München.